

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 44 (1971)

Heft: 5

Rubrik: Bundesratsbeschluss über das Tragen ausländischer Uniformen in der Schweiz und schweizerischer Militäruniformen im Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Bundesratsbeschluss über das Tragen ausländischer Uniformen in der Schweiz und schweizerischer Militäruniformen im Ausland

(vom 4. November 1970)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 146 und 147 der Militärorganisation vom 12. April 1907,

beschliesst:

I. Tragen ausländischer Uniformen in der Schweiz

Art. 1

¹ Das Tragen ausländischer Uniformen in der Schweiz ohne Bewilligung ist verboten.

² Unter ausländischen Uniformen sind diejenigen der bewaffneten Macht (Landheer, See- und Luftstreitkräfte), der Polizei und verwandter Organe sowie der Grenzschutz zu verstehen.

Art. 2

Von der Bewilligungspflicht gemäss Artikel 1 sind ausgenommen:

- a) die Mitglieder des in der Schweiz beglaubigten diplomatischen Korps;
- b) die Besatzungen ausländischer Militärflugzeuge, denen das Eidgenössische Luftamt das Überfliegen und das Landen in der Schweiz bewilligt hat mit der Ermächtigung, sich während der Zwischenlandung für Unterkunft und Verpflegung in eine nahe gelegene Ortschaft zu begeben;
- c) einzeln reisende ausländische Angehörige der bewaffneten Macht, der Polizei und verwandter Organe sowie der Grenzschutz bei der Durchreise über bestimmte Strecken in der Schweiz gemäss besondern internationalen Vereinbarungen.

Art. 3

Das Eidgenössische Politische Departement ist zuständig, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Militärdepartement Bewilligungen gemäss Artikel 1 zu erteilen.

II. Tragen schweizerischer Uniformen im Ausland

Art. 4

Das Tragen schweizerischer Militäruniformen im Ausland ohne Bewilligung ist verboten.

Art. 5

Von der Bewilligungspflicht gemäss Artikel 4 sind ausgenommen:

- a) die im Ausland akkreditierten schweizerischen Militärattachés und ihre Gehilfen;
- b) einzeln reisende schweizerische Wehrmänner bei der Durchreise über bestimmte Strecken im Ausland gemäss besondern internationalen Vereinbarungen.

Art. 6

¹ Das Eidgenössische Militärdepartement ist zuständig, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement Bewilligungen gemäss Artikel 4 zu erteilen.

² Vorbehalten bleibt die Bewilligung zum Tragen der schweizerischen Militäruniform im Ausland durch den ausländischen Staat.

III. Schlussbestimmungen

Art. 7

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

² Mit seinem Inkrafttreten sind alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Bundesratsbeschluss vom 30. Juli 1954 über das Verbot des Tragens fremder Uniformen in der Schweiz.

Art. 8

Das Eidgenössische Politische Departement, das Eidgenössische Militärdepartement und die Oberzolldirektion sind mit dem Vollzug unter Mitwirkung der kantonalen Polizeibehörden beauftragt.

Bern, den 4. November 1970

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Tschudi

Der Bundeskanzler

Huber

Militärische Beförderungen

Gestützt auf das vorliegende Fähigkeitszeugnis werden die nachgenannten Oberleutnants mit Brevetdatum vom **15. April 1971** zum Hauptmann der Versorgungstruppen befördert.

Versorgungstruppen

Mettler Bruno	1212 Grand-Lancy	Jucker Hans-Felix	8117 Fällanden
---------------	------------------	-------------------	----------------

Gemäss Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements wurden befördert:

Versorgungstruppen

Versorgungsoffiziere

zum Leutnant die Magazinfouriere

mit Brevetdatum vom 4. April 1971

Aebi Peter	5600 Lenzburg	Leibacher Ernst	5643 Sins
Albrecht Hans-Peter	8180 Bülach	Marti Kurt	4500 Solothurn
Bachmann Peter	9548 Matzingen	Mermod Pierre-Alain	2500 Biel / Bienne
Berger Erhard	3110 Münsingen	Rehli Hans-Josias	7250 Klosters
Bissat Jean-Michel	1018 Lausanne	Sattler Hans-Jörg	3097 Liebefeld
Bontognali Livio	3084 Wabern	Scheiwiller Bruno	9652 Neu St. Johann
Brocchi Erminio	6926 Montagnola	Schmid Robert	6170 Schüpfheim
Chappuis René	3780 Gstaad	Schmidlin Lucien	4125 Riehen
Chopard Paul	3093 Köniz	Schneeberger Hans-Jürg	3506 Grosshöchstetten
Diacon Georges	8957 Spreitenbach	Schönholzer Niklaus	3600 Thun
Dubi Heinz	3047 Bremgarten bei Bern	Siegenthaler Martin	3600 Thun
Flückiger Walter	4710 Balsthal-Klus	Steiner Werner	8903 Birmensdorf
Gick Carlo	8803 Rüslikon	Stettler Jürg	3506 Grosshöchstetten
Gutgsell Heinz	9053 Teufen	Wälti Richard	8630 Rüti ZH / Dürnten
Häfliger Alfred	3624 Goldiwil	Wilhelm Albert	8408 Winterthur
Kähr Blaise	2000 Neuchâtel		

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Druckerei des «Der Fourier» gratulieren!